

Fachliche Weisung aus dem GB III	Nr.: 01/2025	
		Für den Bereich Leistungsservice des Jobcenters Region Hannover

Bezug: §§ 24 Abs. 1, 41a, 42 Abs. 2 SGB II

Verfahren bei geltend gemachter Mittellosigkeit

Historie	
03.03.2025	Neuerstellung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Definition Mittellosigkeit	3
3. Scheck oder Überweisung nicht erhalten / Umgang mit Doppelzahlungen Scheck	4
3.1 Erneute Auszahlung	4
3.2 Nachforschungsantrag/ Kontaktaufnahme zur Bank.....	5
3.3 Rückgabe Scheck.....	6
3.4 Rückerstattung doppelt gezahlter Leistungen	6
4. Nachweis der Mittellosigkeit	6
5. Fallgestaltungen	7
5.1 Mittellosigkeit bei Neukunden / WBA-Kunde.....	7
5.1.1 Vorläufige Entscheidung.....	7
5.1.2 unzureichende Unterlagen/fehlende Mitwirkung	8
5.2 Mittellosigkeit im laufenden Bezug	8
5.2.1 Vorfällige Zahlung nach § 42 Abs. 2 SGB II.....	8
5.2.2 Darlehen § 24 Abs. 1 SGB I	9
5.2.2.1 Voraussetzungen.....	9
5.2.2.1.1 Allgemeine Hinweise	9
5.2.2.1.2 Im Einzelfall	10
5.2.2.1.3 Unabweisbarkeit	10
5.2.2.1.4 Vorzeitiger Verbrauch.....	12

5.2.2.1.5	Verlust oder Diebstahl	12
5.2.2.1.6	Bedarfsdeckung auf andere Art und Weise.....	13
5.2.2.2	Darlehensbewilligung	13
5.2.2.2.1	Gewährung als Sachleistung (Gutschein)	13
5.2.2.2.2	Höhe des Darlehens	13
5.2.2.2.3	Umsetzung und Bescheiderteilung	14
5.2.2.3	Ablehnung Darlehen	14
5.2.3	Wiederholungsfälle / Eskalationsstufen, Folgen fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten	15
5.2.3.1	Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II im Fall wiederholter Vorsprachen wegen Mittellosigkeit	15
5.2.3.2	Anhörung zur künftigen Auszahlung des Regelbedarfs	15
5.2.3.3	Änderung des Zahlungsrhythmus.....	16
5.2.3.4	Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II im Fall wiederholter Vorsprachen wegen Mittellosigkeit während des geänderten Zahlungsrhythmus	17
6.	Inkrafttreten.....	17

1. Einleitung

Anhand der - bezogen auf die letzten drei Jahre - festzustellenden Entwicklung der Anzahl der Darlehensgewährungen nach § 24 Abs.1 SGB II aufgrund vorgetragener Mittellosigkeit, lässt sich ein deutlicher Handlungsbedarf für eine verbindliche Regelung zum rechtskonformen Umgang mit derartigen Vorsprachen feststellen. Diesem Handlungsbedarf soll durch die vorliegende Fachliche Weisung Rechnung getragen werden.

Ursächlich für die festzustellende Entwicklung seit dem Jahr 2022 (Steigerung von über 100 Prozent sowohl bei den gewährten Darlehen als auch bei dem dahinterstehenden Finanzvolumen, bei weiter steigender Tendenz trotz gleichbleibender Kundenanzahl und Rechtslage) ist zum einen das Vorgehen während der von 2020 – 2022 herrschenden Pandemie. Hier stand ein absolut kundenorientiertes, im Zweifel eher „großzügigeres“ Agieren im Vordergrund, um die ohnehin schon bestehenden Auswirkungen der Pandemie nicht noch zu vergrößern.

Nach Ende der Pandemie scheint es zum anderen nicht (mehr) klar zu sein, welche Anforderungen an die Antragstellungen bei geltend gemachter Mittellosigkeit gestellt werden, also welche Nachweise vorzulegen sind und wie im operativen Tagesgeschäft damit umgegangen wird und diese abgearbeitet werden.

Um den dargestellten Tendenzen entgegen zu wirken, ist es erforderlich, ein einheitliches Verständnis des Begriffes der Mittellosigkeit zu haben sowie einen verbindlichen einheitlichen und gesetzeskonformen Umgang hierfür im Jobcenter Region Hannover festzulegen.

Ziel des Jobcenters Region Hannover ist es, dass alle Leistungsberechtigten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, die ihnen zustehen. Das bedeutet aber nicht, dass in allen Fällen immer ein Darlehen zu gewähren ist, wenn Leistungsberechtigte vor dem Ende eines Monats versprechen und angeben, über keine finanziellen Mittel mehr zu verfügen. Viel mehr bedeutet das, dass (nur) die Leistungen zu gewähren sind, für die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und damit ein Anspruch besteht. Die Gewährung eines Darlehens hat grundsätzlich Ausnahmecharakter und darf nicht die Regel darstellen.

2. Definition Mittellosigkeit

Eine Definition des Begriffs der „Mittellosigkeit“ findet sich im SGB II nicht. Nach der Rechtsprechung bedeutet Mittellosigkeit im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach dem SGB II, dass der Lebensunterhalt akut nicht sichergestellt werden kann und eine Notlage erkennbar sein muss. Dies kann z.B. die nicht ausreichende finanzielle Möglichkeit des Einkaufs von Lebensmitteln sein.

Allein der Umstand, dass aktuell keine Geldmittel vorhanden sind, begründet an sich noch keine Mittellosigkeit. So können im Einzelfall Lebensmittel bereits erworben und bis zum Monatsende ausreichend vorhanden sein.

Es ist somit stets auf den Einzelfall abzustellen und es sind die genauen Umstände zu betrachten. Dabei ist die individuelle Situation des Leistungsberechtigten genau zu hinterfragen.

Auch ist zu unterscheiden, ob die geltend gemachte finanzielle Notlage dadurch entstanden ist, dass die/der Leistungsberechtigte trotz Anspruchs kein Geld erhalten hat oder diese darauf zurückzuführen ist, dass die/der Leistungsberechtigte die ausgezahlten Geldmittel vorzeitig verbraucht hat.

Abzugrenzen davon sind Fallkonstellationen, in denen ein besonderer Bedarf erst entstanden ist, wie z.B. die Ersatzbeschaffung einer Winterjacke.

3. Scheck oder Überweisung nicht erhalten / Umgang mit Doppelzahlungen Scheck

Macht eine Zahlungsempfängerin /ein Zahlungsempfänger geltend, eine in den IT-Auskunftsverfahren nachgewiesene Leistung nicht erhalten zu haben, kann dies zu einer Mittellosigkeit führen.

Da in diesem Fall grundsätzlich ein Leistungsanspruch gegeben ist, liegt hier zuerst der Fokus darauf, den bestehenden Anspruch zu nutzen, um der Notlage abzuwehren.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die erneute Anweisung/Auszahlung des reklamierten Betrages grundsätzlich erst zulässig ist, wenn ein Nachweis vorliegt, dass eine Gutschrift des Zahlungsbetrages bzw. die Zustellung des Schecks nicht erfolgte. Dies wird in der Regel erst nach Abschluss eines einzuleitenden Nachforschungsverfahrens (DA 22.4) der Fall sein. Die Beauftragung erfolgt über

Mein HR-Portal (Desktop-Verknüpfung) ->Bisheriges Mitarbeiterportal-> Launchpad ERP-Finzen-> Antrag Nachforschung.

Folgend wird daher beschrieben, in welchen Fallkonstellationen eine erneute Auszahlung der Leistungen möglich ist und was hierbei zu beachten ist.

3.1 Erneute Auszahlung

Eine sofortige Anweisung/Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn nach den Gesamtumständen des Einzelfalles keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben der/des Zahlungsberechtigten bestehen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Wichtig hierbei ist, dass immer wenn die Entscheidung getroffen wird, dass eine erneute Auszahlung erfolgt, die Empfangsberechtigte/der Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten ist, dass der Scheck dem Jobcenter unverzüglich zurückzugeben ist, sofern ihr/ihm diese doch noch zugestellt werden sollte und dass ein überzahlter Betrag gemäß § 50 Abs. 2 SGB X zu erstatten ist, falls der reklamierte Scheck dennoch eingelöst werden sollte. Bei persönlichem Erscheinen ist die Belehrung schriftlich bestätigen zu lassen. Hierzu ist die lokale BK-Vorlage „Überlassungswiderruf (PZZV)“ unter § 42 SGB II zu nutzen. Sollte es trotz der Belehrung zur Einlösung des Schecks kommen, ist neben der Erstattung der Doppelleistungen die Einleitung einer Strafanzeige über das OWiG-Team zu veranlassen.

Im Falle einer erneuten Auszahlung ist diese ohne den Abzug von Scheckgebühren vorzunehmen.

Die Entscheidung über eine erneute Auszahlung ist immer vom Einzelfall abhängig. Hierbei sind die folgenden Prüfschritte erforderlich:

- Erfolgte die Auszahlung über den korrekten Zahlweg (Scheck oder Überweisung)?

Wenn die Zahlung über den korrekten Zahlweg erfolgte, ist der folgende Schritt zu prüfen.

Es ist immer abzuklären, ob noch auf die entsprechende Zahlung zugegriffen werden kann. Sollte der Scheck nicht vorliegen oder die Überweisung auf ein Konto geflossen sein, auf das der oder die Empfänger/in nicht (mehr) zugreifen kann, muss umgehend eine erneute Auszahlung entsprechend des gewünschten Zahlweges der Kundinnen und Kunden vorgenommen werden.

Ausnahme: Sollte noch ein Zugriff auf die Zahlung bestehen (Kontowechsel erfolgt aber altes Konto wurde noch nicht gelöscht), ist die Änderung des Zahlweges in STEP zu veranlassen, aber keine erneute Auszahlung vorzunehmen. Dies ist entsprechend in der E-AKTE zu dokumentieren.

- Erfolgte die Auszahlung an die korrekte Anschrift / Bankverbindung?

Erfolgte die Auszahlung korrekt, ist der Kunde bzw. die Kundin an seine/ihre Bank zu verweisen. Es kann jedoch in Absprache mit der Kundin/dem Kunden eine vorfällige Zahlung oder ein Darlehen entsprechend des Punktes 5.2 geprüft werden.

Bei Schecks ist mit dem nächsten Schritt fortzufahren.

Falls der Versand des Schecks an eine falsche Anschrift erfolgt ist, ist umgehend eine erneute Auszahlung vorzunehmen. Hierbei ist mit den Kundinnen und Kunden abzustimmen, in welcher Form die Auszahlung erfolgen soll. Darüber hinaus muss die Postadresse in STEP für die Zukunft korrigiert werden und der Zahlungsrückläufer überwacht bzw. ein Nachforschungsauftrag eingeleitet werden (siehe 3.2).

Erfolgte die Überweisung auf ein falsches Konto, auf das weiterhin ein Zugriff besteht (z.B. Konto der Eltern/ des ehemaligen Partners), erfolgt keine erneute Auszahlung und das Konto wird nur in STEP angepasst.

- Wurde schon einmal mitgeteilt, dass ein Scheck nicht zugestellt wurde und dieser wurde im Nachgang doch eingelöst?

Sollte erstmalig geltend gemacht werden, dass ein Scheck nicht zugegangen ist, ist an der Glaubwürdigkeit der Aussage, dass dieser Scheck nicht zugestellt wurde, nicht zu zweifeln. Dementsprechend kann die Zahlung in Absprache mit der Zahlungsempfängerin/dem Zahlungsempfänger erneut erfolgen.

Auch der Umstand allein, dass bereits in der Vergangenheit ein oder mehrere Schecks nicht zugestellt worden sind, führt nicht zur Unglaubwürdigkeit. Diese liegt erst vor, wenn einer dieser Schecks trotz der Behauptung, ihn nicht erhalten zu haben, eingelöst wurde. Sollte dies der Fall sein, erfolgt die erneute Auszahlung erst nach Gutschrift des Zahlungsbetrages.

In diesen Fällen ist mit der Kundin/dem Kunden zu klären, ob eine vorfällige Zahlung oder ein Darlehen entsprechend des Punktes 5.2 geprüft werden soll.

3.2 Nachforschungsantrag/ Kontaktaufnahme zur Bank

Wird von einer Zahlungsempfängerin/einem Zahlungsempfänger das Ausbleiben einer Zahlung geltend gemacht, ist - unabhängig vom Zahlungsweg - im ERP-System beim reklamierenden Geschäftspartner/Kreditor festzustellen, ob die Zahlung reguliert wurde (Vorgehensweise vgl. [Anwenderhandbuch ERP-Finzen](#)). Wird die Zahlung festgestellt, ist der Zentralkasse im BA-Service-Haus ein Nachforschungsantrag über Geldleistungen zu übermitteln. Die Beauftragung erfolgt ab dem 01.01.2025 ausschließlich über

- Mein HR-Portal (Desktop Verknüpfung) ->Bisheriges Mitarbeiterportal-> Launchpad ERP-Finzen-> Nachforschungsantrag oder
- aus ERP - Geschäftspartner-Ebene in der Zahlungsliste mit Rechtsklick auf die gewünschte Auszahlung->Antrag Nachforschung

Sollte eine Überweisung auf ein falsches Konto erfolgt sein und bisher kein Zahlungsrückläufer eingegangen sein, ist über die Zentralkasse eine Rücküberweisungsanfrage an das entsprechende Kreditinstitut zu stellen.

Dies erfolgt mithilfe des ALLEGRO Schreibens Nachforschungsauftrag Geldleistungen (2/41-070).

Ein Rücküberweisungsauftrag wird von der Zentralkasse frühestens 7 Tage nach dem Zahllaufdatum entgegengenommen.

3.3 Rückgabe Scheck

Sollte ein Scheck nach der Verlustanzeige im Jobcenter noch bei den Leistungsberechtigten zugestellt werden, muss dieser umgehend an das Jobcenter zurückgegeben werden.

Das Team, das den Scheck erhält, entwertet die zurückgegebene ZZV und gibt diese an die Poststelle zur Weiterleitung an die Zentralkasse im BA-Service-Haus. Die Weiterleitung hat mit Anschreiben (Multibrief mit Anzahl der beigefügten ZZV) an folgende Adresse zu erfolgen:

BA-Service-Haus

Zentralkasse

Regensburger Str. 104

90478 Nürnberg

Nach Eingang in der Zentralkasse werden die ZzV zur Gutschrift bei der Postbank Nürnberg eingereicht.

3.4 Rückerstattung doppelt gezahlter Leistungen

Wenn es trotz einer erneuten Zahlung der Leistung zur Einlösung eines Schecks kommt oder auf die überwiesenen Leistungen doch zugegriffen werden kann und es damit zu einer doppelten Inanspruchnahme der Leistungen für einen Monat kommt, sind die Leistungen entsprechend § 50 Abs. 2 SGB X zu erstatten, da die erneute Auszahlung der Leistungen ohne Verwaltungsakt erfolgte.

Hierzu stehen die lokale BK-Textvorlage Anhörung_doppelter_Scheck_Überweisung_gebucht

sowie in ALLEGRO die folgen zwei Bescheide zur Verfügung:

- doppelter Scheck, Überweisung gebucht - mit Auswahlmöglichkeiten - Leistung beendet (10/50-020)
- doppelter Scheck, Überweisung gebucht - mit Auswahlmöglichkeiten - Leistung nicht beendet (10/50-021)

4. Nachweis der Mittellosigkeit

Die geltend gemachte Mittellosigkeit ist durch die/den Leistungsberechtigten nachzuweisen. Hierzu sind die wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.

Ebenso sind die Gründe, die zum Eintritt der vorgetragenen Notsituation geführt haben, nachvollziehbar darzulegen.

Weiterhin ist von dem/der Leistungsberechtigten konkret zu benennen, welcher Bedarf geltend gemacht wird, also wofür die beantragten Mittel verwendet werden sollen. Der geltend gemachte Bedarf ist zudem konkret hinsichtlich der Höhe zu benennen und es ist darzulegen, weshalb eine anderweitige Bedarfsdeckung nicht möglich ist.

Hierzu wird der/dem Beantragenden der „Antrag auf_zusätzliche Leistungen“ (JC-Ablage/7§ 24 SGB II und §42 SGBII) zum Befüllen ausgegeben.

Da eine Prüfung des Anliegens nur bei Vollständigkeit der Angaben und Vorlage aller Nachweise möglich ist, ist bereits bei Vorsprache im Eingangsbereich (Empfang) zu prüfen, ob die/der Leistungsberechtigte die entsprechenden Unterlagen (Kontoauszüge oder eine Umsatzübersicht und ausgefüllte Anlage VM ggf. mit Nachweisen) vorlegen kann. Ist dies nicht der Fall, ist die/der Leistungsberechtigte auf eine erneute Vorsprache mit diesen Unterlagen zu verweisen.

Als Nachweis sind immer der tagesaktuelle sowie die vollständigen Kontoauszüge bzw. eine Umsatzübersicht seit der letzten Bürgergeld-Zahlung vorzulegen.

Sollten neben dem Bürgergeld weitere Einkünfte erzielt werden, sind neben dem tagesaktuellen die Kontoauszüge bzw. eine Umsatzübersicht der letzten 4 Wochen vorzulegen.

Aus diesem Zeitraum lassen sich in der Regel alle regelmäßigen Zahlungseingänge und auch Belastungen entnehmen, zudem kann auch die Verwendung des vorhandenen Einkommens bzw. der erhaltenen Leistungen nach dem SGB II nachvollzogen werden.

Erfolgt die Kontoführung ausschließlich im Wege des Online Bankings und hat die/der Leistungsberechtigte keine Möglichkeit, die Kontoauszüge bzw. eine Umsatzübersicht in Papierform vorzulegen, ist es als Nachweis ausreichend, wenn dieser durch Aufruf der Kontodaten durch die/ den Leistungsberechtigten über ihr/ sein mobiles Endgerät erfolgt. Diese Einsichtnahme und die hieraus gewonnene Erkenntnis ist zu dokumentieren.

5. Fallgestaltungen

5.1 Mittellosigkeit bei Neukunden / WBA-Kunde

Im Rahmen des Neuantragsverfahrens und während der Prüfung eines Antrags auf Weiterbewilligung (WBA) kann es vorkommen, dass Mittellosigkeit geltend gemacht wird.

Um diesen Fällen abhelfen zu können, muss im ersten Schritt der Nachweis der Mittellosigkeit entsprechend Punkt 4 erbracht sowie die Unabweisbarkeit nach Punkt 5.2.2.1.3 festgestellt werden.

Ist dies beides gegeben ist der Antrag entsprechend der [Fachlichen Weisung Nr. 03/2021](#) als Sofortanliegen zu bearbeiten und, wenn ein Anspruch besteht, die akute Notlage durch Auszahlung eines Teilbetrages als Barzahlung (Cash-BA) zu beseitigen.

Sollte keine Mittellosigkeit vorliegen oder der Bedarf nicht unabweisbar sein, ist der Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten.

5.1.1 Vorläufige Entscheidung

Während der Prüfung kann es zu einer vorläufigen Entscheidung im Sinne des § 41a SGB II kommen, wenn z.B. eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist, weil nicht alle Unterlagen zum Fall vorliegen, aber davon auszugehen ist, dass ein Anspruch auf Bürgergeld besteht.

Die Regelung erlaubt es den Grundsicherungsträgern, solche Leistungen, auf die die Leistungsberechtigten kurzfristig angewiesen sind, abweichend von der gesetzlichen Verpflichtung die Sach- und Rechtslage vollständig zu klären, vorläufig zu bewilligen.

Gem. § 41a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II ist über die Erbringung von Geld- bzw. Sachleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich noch längere Zeit erforderlich ist, der Anspruch an sich aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt oder ein Anspruch auf Geld- bzw. Sachleistungen dem Grunde nach besteht, aber zur Feststellung der Höhe voraussichtlich noch längere Zeit benötigt wird.

Es ist somit zu unterscheiden zwischen dem Sachverhalt, wonach die Anspruchsvoraussetzungen noch nicht abschließend festgestellt wurden, der Anspruch an sich aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Sachverhalt, wonach ein entsprechender Anspruch dem Grunde nach tatsächlich besteht, aber zur Feststellung der Höhe noch weitere Zeit benötigt wird.

Für eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ ist gem. den fachlichen Weisungen zu § 41a, Rz. 41a.12 die bloße Möglichkeit des Bestehens eines Anspruchs nicht ausreichend.

Vielmehr muss bei vernünftiger Abwägung und objektiver Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls ein deutliches Übergewicht für das Bestehen eines Leistungsanspruchs vorliegen.

Ernstliche Zweifel an dem Vorliegen eines Leistungsanspruchs nach SGB II dürfen nicht bestehen.

Von einem „längeren Zeitraum“ ist hierbei auszugehen, wenn zeitaufwändigere Nachforschungen und/oder eventuell umfangreichere Berechnungen erforderlich sind, als im Regelfall (Fachliche Weisungen zu § 41a, Rz. 41a.13).

„Dem Grunde nach“ bedeutet, dass grundsätzlich alle materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem SGB II (wie z. B. Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit) im Zeitpunkt der Entscheidung zweifelsfrei erfüllt sind (Fachliche Weisungen zu § 41a, Rz. 41a.15).

Um eine Entscheidung treffen zu können, muss dementsprechend zuerst einmal ein genauer Sachverhalt aufgenommen und anhand dessen eine Berechnung des Leistungsanspruchs vorgenommen werden. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen.

Bei Vorliegen der oben dargelegten Voraussetzungen ist bei einem Neuantrag und Weiterbewilligungsantrag eine vorläufige Bewilligung des zu erwartenden Leistungsanspruchs ohne weitere Ausübung des Ermessens vorzunehmen und die notwendigen Mittel als Barcode auszuführen.

5.1.2 unzureichende Unterlagen/fehlende Mitwirkung

Sollte eine Sachverhaltsaufklärung ohne Einreichung der vollständigen Unterlagen nicht möglich sein oder eine Berechnung des Leistungsanspruchs keinen Bedarf feststellen, kann keine vorläufige Bewilligung erfolgen und somit auch nicht der Mittellosigkeit abgeholfen werden.

Eine vorläufige Entscheidung ergeht auch nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben, insbesondere durch fehlende oder unzureichende Mitwirkung.

5.2 Mittellosigkeit im laufenden Bezug

5.2.1 Vorfällige Zahlung nach § 42 Abs. 2 SGB II

Zur Abhilfe bei einer geltend gemachten Mittellosigkeit im laufenden Leistungsbezug ist als erster Schritt zu prüfen, ob eine vorfällige Zahlung gemäß § 42 Abs. 2 SGB II in Betracht kommt. Dies bedeutet, dass der durch Bewilligungsbescheid bereits festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsanspruch im Ausnahmefall vorzeitig erbracht werden kann.

Die Leistung kann für eine oder mehrere Personen der Bedarfsgemeinschaft vorzeitig erbracht werden. Das bedeutet, dass auch, wenn für eine Person ein Ausschlussstatbestand vorliegt, für die weiteren Bedarfsgemeinschaftsmitglieder eine vorfällige Zahlung erfolgen kann.

Zu beachten ist, dass eine Beantragung der vorzeitigen Leistungen nur für die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder erfolgen kann, für die die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung nach § 38 Abs. 1 SGB II nicht widerlegt ist.

Die vorzeitig erbrachte Zahlung ist maximal in Höhe des Anspruchs im nächsten beeinflussbaren Monat möglich und auf 100,- Euro je Bedarfsgemeinschaftsmitglied begrenzt. Sie ist von der Auszahlung für den nächsten bzw. - wenn die Zahlung für diesen Monat bereits erfolgt ist - übernächsten Monat einzubehalten.

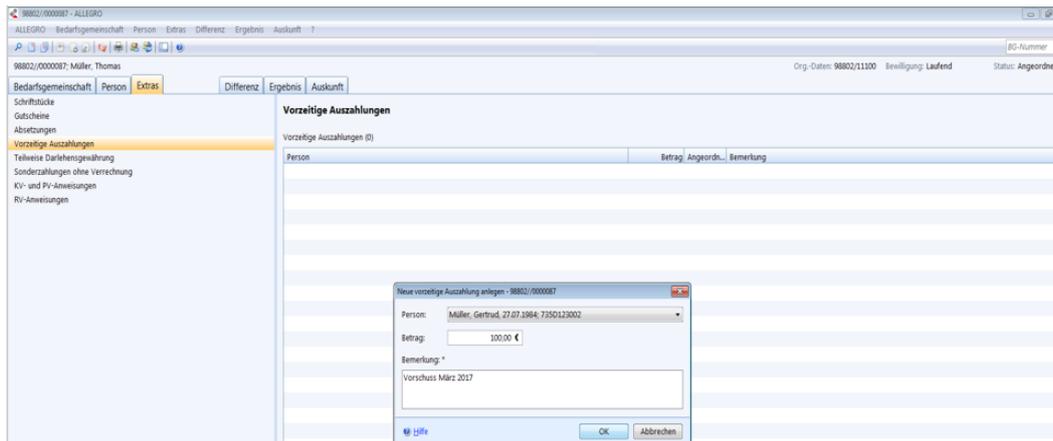
Ausgeschlossen ist eine vorfällige Zahlung, sofern einer der in § 42 Abs. 2 Satz 5 Nr.1 – Nr.3 genannten Ausschlussstatbestände vorliegt -siehe [Fachliche Weisungen der BA zu § 42 SGB II, Randziffer 42.7.](#)

Nur wenn eine vorfällige Zahlung ausgeschlossen ist, sind die Voraussetzungen für ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zur Abhilfe der Notlage zu prüfen.

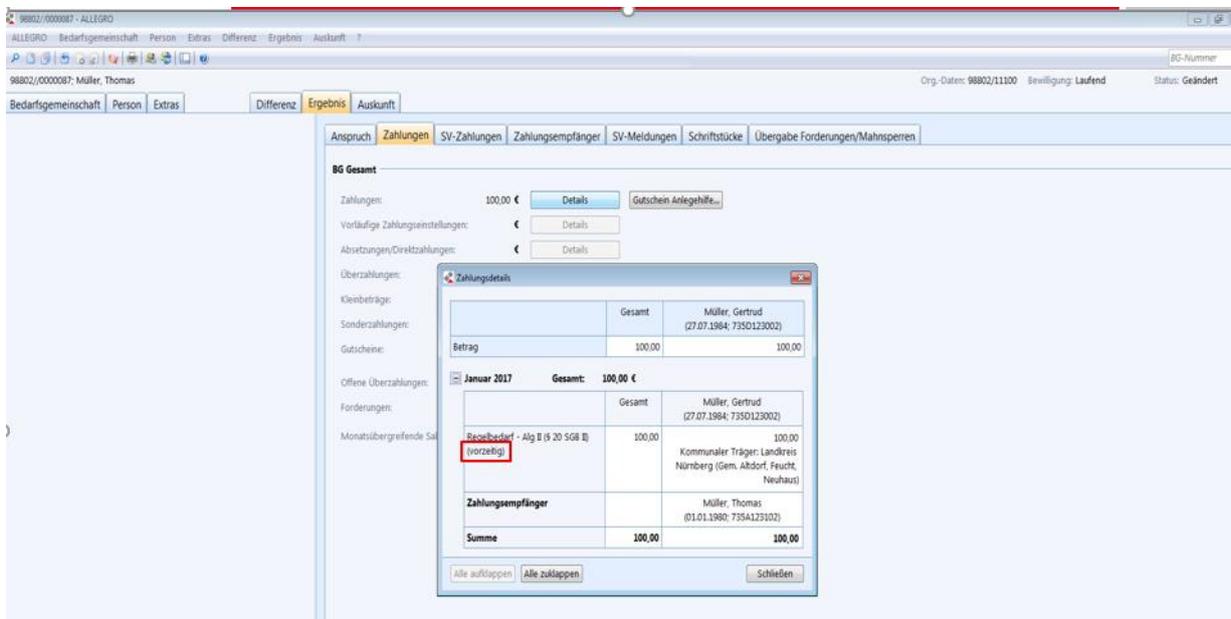
Die Bewilligung einer vorfälligen Zahlung erfolgt mit Bescheid aus ALLEGRO „Auszahlung vorzeitige Auszahlung“ (2/42-080). Dabei ist grds. die Auszahlungsform „Bar“ auszuwählen. Sofern ein höherer Betrag beantragt wurde, ist eine Teilablehnung (Auswahl in der ALLEGRO-Vorlage) in den Bescheid mit aufzunehmen.

Eingabe in ALLEGRO:

Unter dem Reiter „Extras“, Auswahl „Vorzeitige Auszahlung“ wird diese erfasst



Nach Erfassung der vorzeitigen Leistung, wird diese im Reiter **Ergebnis** unter **Zahlungen** als fällige Zahlung ausgewiesen. Die vorzeitige Leistungserbringung kann als Überweisung, Scheck, Barzahlung oder Gutschein erfolgen.



Ganz oder teilweise abzulehnen ist eine vorfällige Zahlung, sofern die in den [Fachlichen Weisungen der BA zu § 42 SGB II in Randziffer 42.4](#) genannten Sachverhalte vorliegen.

Die Ablehnung einer vorfälligen Zahlung erfolgt bei dem Ablehnungsgrund „Schonvermögen“ anhand der lokalen BK-Vorlage „Ablehnungsbescheid vorfällige Zahlung und Darlehen“ und bei Ablehnungen aus anderen Gründen anhand des ALLEGRO-Bescheides „Ablehnungsbescheid vorzeitige Leistungen“ 2/42-090).

Die Entscheidung zu einer vorzeitigen Leistung und deren Form der Auszahlung ist jeweils eine Ermessensentscheidung, die zu dokumentieren ist.

5.2.2 Darlehen § 24 Abs. 1 SGB I

5.2.2.1 Voraussetzungen

5.2.2.1.1 Allgemeine Hinweise

Die nachstehenden Regelungen beschreiben ausschließlich, ergänzend zur fachlichen Weisung der BA zu § 24 Abs. 1 SGB II, das Vorgehen bei Anträgen, die wegen sogenannter Mittellosigkeit erfolgen.

Für Fälle, in denen aus anderen Gründen ein Darlehen beantragt wird (z.B. Ersatzbeschaffung, darlehensweise Gewährung von Leistungen für einen Bedarf, der auf höheren Kosten als dem für den Monat im Regelbedarf enthaltenen Anteil für diesen Bedarf zurückzuführen ist) enthält die fachliche Weisung der BA zu § 24 SGB II ausreichende Hinweise und Regelungen.

Beispiel: Es wird ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II für die Anschaffung eines Kühlschranks beantragt. Der im Regelbedarf enthaltene Anteil (=Ansparbetrag) beträgt 2,16 Euro/monatlich. Die/der Leistungsberechtigte konnte hieraus noch nicht den erforderlichen Betrag für eine dringend notwendige Ersatzbeschaffung ansparen. Es kommt daher die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Der Regelbedarf nach § 20 SGB II bildet das soziokulturelle Existenzminimum ab und deckt den allgemeinen Bedarf der/des erwerbsfähigen Bürgergeldberechtigten und der Personen, die mit ihr/ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, abschließend. Die Gewährung eines einmalig ergänzenden Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II setzt voraus, dass ein im Einzelfall von der Regelleistung umfasster Bedarf unabweisbar vorliegt, der nicht auf andere Art und Weise gedeckt werden kann.

Ziel der Vorschrift ist es, die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts auch für die Situationen bereit zu halten, in denen sich die in §§ 20–22, 23 SGB II vorgesehenen regelmäßigen Leistungen als unzureichend oder unpassend erweisen (Winkler SGB II/Apel, 3. Aufl. 2024, SGB II § 24 Rn. 1-5). Die Vorschrift ermöglicht insofern bei einem bestehenden, noch nicht gedeckten Bedarf, abzuweichen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass diese Vorschrift nicht dazu dient, Leistungen über den festgelegten Bedarf hinaus (wiederkehrend) aufzustocken.

5.2.2.1.2 Im Einzelfall

Bereits aus dem Gesetz selbst geht hervor, dass die Regelung auf den Einzelfall abstellt. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, einmalige oder vorübergehende Bedarfsspitzen durch darlehensweise gewährte Sach- oder Geldleistungen zu decken.

Eine wiederholte Darlehensgewährung zum gleichen Zweck dürfte damit bereits der gesetzlichen Voraussetzung *im Einzelfall* zuwiderlaufen.

5.2.2.1.3 Unabweisbarkeit

Ein Bedarf ist gemäß der fachlichen Weisung zu § 24, Rz. 24.5 dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist, und nicht erwartet werden kann, dass die Leistungsberechtigten diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen können, der Bedarf also erheblich ist. Es muss sich also um einen Bedarf handeln, der zum Zeitpunkt der Geltendmachung höher ist als der im Regelbedarf hierfür im Monat enthaltene Anteil.

Die Unabweisbarkeit eines Bedarfes bei geltend gemachter Mittellosigkeit kann sich allein auf den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Lebensmittel ([Bürgergeldübersicht](#)), sowie im Ausnahmefall auf einen Bedarf wegen Zuzahlungen zu rezeptpflichtigen Medikamenten beziehen.

Da rezeptpflichtige Medikamente in aller Regel sofort benötigt werden, sind auch nur diese als unabweisbarer Bedarf anzuerkennen. Von Ärzten lediglich empfohlene oder sogenannte „Lifestyle“-Arzneimittel erfüllen hingegen nicht die Voraussetzung der Unabweisbarkeit.

Bei Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung kann dies wie folgt unterschieden werden:

- Rosa Rezept: rezeptpflichtige Medikamente, die vom Arzt im Rahmen einer Behandlung angeordnet werden; das Rezept hat eine Gültigkeit von 28 Tagen (**unabweisbarer Bedarf**)
- Grünes Rezept: ärztliche Empfehlung für rezeptfreie Medikamente (kein unabweisbarer Bedarf)
- Blaues Rezept: Arznei ist zwar rezeptpflichtig, gehört jedoch nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung; dies betrifft vor allem sogenannte „Lifestyle-Arzneimittel“ (kein unabweisbarer Bedarf)

- Gelbes Rezept (sehr selten): hierbei handelt es sich um die Verordnung eines Betäubungsmittels (BtM-Rezept); dazu gehören beispielsweise besonders starke Schmerzmittel; das Rezept hat eine Gültigkeit von 7 Tagen (**unabweisbarer Bedarf**)

Bei rezeptpflichtiger Arznei (rosa und gelbes Rezept, wie oben beschrieben) gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung Zuzahlungen für jedes Arzneimittel. Die Zuzahlung beträgt mindestens 5,00 Euro, höchstens 10,00 Euro pro Arznei.¹

Seit dem 01.01.2024 gilt die verpflichtende Nutzung des sogenannten „E-Rezeptes“ für alle Ärztinnen und Ärzte. Das bedeutet, dass nicht mehr automatisch die oben beschriebenen Rezepte ausgehändigt werden, sondern dies nur in bestimmten Fällen erfolgt. In allen übrigen Fällen erfolgt die Ausstellung eines E-Rezeptes.²

Sofern der / die Leistungsberechtigte die „E-Rezept App“ auf dem Smartphone nutzt, kann hierüber in den Details zu den verschriebenen Medikamenten eingesehen werden, ob eine Zuzahlung zu leisten ist. Wird die E-Rezept App nicht genutzt, kann sich jeder Versicherte einen Patientenausdruck zum E-Rezept in der Arztpraxis aushändigen lassen. Dieser ist als Nachweis vorzulegen, dass Medikamente verschrieben wurden (dass ein Bedarf besteht). Da über die E-Rezepte mittlerweile auch Medikamente der Kategorie „grünes“ und „blaues“ Rezept verschrieben werden können, muss auch aus dem Patientenausdruck hervorgehen, ob eine Zuzahlung zu leisten ist. Geht dies nicht hervor, ist eine Bestätigung von der Arztpraxis oder Apotheke erforderlich.

Der unabweisbare Bedarf besteht nur für rezeptpflichtige Medikamente in Höhe der Zuzahlung. Soweit ein/e Leistungsberechtigte/r sich aufgrund höherer Belastungen im laufenden Jahr von der Zuzahlung befreien lassen hat, entfällt dieser Darlehenstatbestand, da dann die gesetzliche Zuzahlung nicht mehr zu leisten ist.

Gesetzlich Versicherte müssen Zuzahlungen nur bis zu der sich aus § 62 SGB V ergebenden Belastungsgrenze leisten.³ Die Prüfung und Entscheidung über die Befreiung obliegen den Krankenkassen. Sofern sich im Beratungsgespräch Anhaltspunkte hierfür ergeben, ist der/ die Leistungsberechtigte an seine / ihre Krankenkasse zu verweisen, um die Befreiung zu beantragen (zukünftig). Bis zur Entscheidung durch die Krankenkasse liegt ein unabweisbarer Bedarf für die zu leistende Zuzahlung vor

Anders verhält es sich bei Versicherten in der privaten Krankenversicherung.

Sofern ein Bedarf für Medikamente durch eine/n privat versicherte/n Leistungsberechtigte/n geltend gemacht wird, ist zu beachten, dass Privatversicherte üblicherweise die ihnen verordneten Arzneimittel zunächst in voller Höhe selbst zahlen. Das Rezept und gegebenenfalls die Quittung können im Anschluss bei der privaten Krankenversicherung zur Kostenerstattung eingereicht werden. Das bedeutet jedoch, dass immer eine Vorausleistung erforderlich ist und je nach Krankenversicherung die Kostenerstattung einige Zeit dauern kann.

Für privat Versicherte sind die Rezepte blau oder weiß. Auf diesen werden jedoch sowohl rezeptpflichtige als auch nicht rezeptpflichtige Medikamente verschrieben. Aus der Rezeptfarbe kann daher nicht auf die Unabweisbarkeit geschlossen werden. Sofern eine ärztliche Verordnung über Medikamente für den/die privat versicherte/n Leistungsberechtigte/n vorliegt, ist in diesen Fällen zunächst immer eine online-Recherche zu tätigen. Als Plattform ist die Internetseite www.shop-apotheke.com zu nutzen. Zusätzlich zum Preis sind hier auch Angaben ersichtlich, ob es sich bei dem Medikament um ein rezeptpflichtiges Medikament (unabweisbarer Bedarf) oder um ein ärztlich empfohlenes rezeptfreies Medikament (kein unabweisbarer Bedarf) handelt. Sofern im Ausnahmefall die Kosten für das Medikament/ die Medikamente nicht ermittelt werden können, ist ein Kostenvoranschlag von einer Apotheke zur Höhe der Kosten und mit der Angabe ob es ein rezeptpflichtiges oder rezeptfreies Medikament ist erforderlich.

Nicht unabweisbar hingegen sind z.B. folgende Bedarfe:

- Bedarfe zur Begleichung bestehender Rechnungen

¹ Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-und-erstattung-arzneimittel.html>

² Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/e-rezept.html>

³ Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-krankenversicherung.html>

Das Vorhandensein von Schulden oder benötigte Mittel zur Begleichung von Rechnungen stellt regelmäßig keine Notlage und damit keinen unabweisbaren Bedarf dar. Es ist der/dem Leistungsberechtigten zuzumuten hier Ratenzahlungsvereinbarungen zu treffen.

- **Kosten für Fahrkarten**
Fehlende Mittel für den ÖPNV stellen keine Notlage dar. Es ist zumutbar, Wegstrecken im Rahmen der täglichen Lebensführung vorübergehend zu Fuß zurückzulegen.
- **Geltend gemachte Bedarfe in Fällen in denen die eigentlich zur Deckung des Lebensunterhaltes gedachten Leistungen zur Zahlung von Unterkunftskosten verwandt wurden, weil eine Festsetzung auf die Angemessenheitsgrenze erfolgt ist (=vorzeitiger Verbrauch)**

5.2.2.1.4 Vorzeitiger Verbrauch

Wurde die gewährte Leistung vorzeitig verbraucht, kann ein geltend gemachter Bedarf nicht unabweisbar sein, da der Bedarf selbst insoweit einerseits bereits durch die hierfür gewährte Leistung gedeckt wurde und andererseits auch vorhersehbar war.

Es liegt in der Eigenverantwortlichkeit der/des Leistungsberechtigten mit den ihr/ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu wirtschaften. Werden Leistungen nicht für die vorgesehenen Bedarfstatbestände bzw. auf den Bedarfszeitraum verteilt eingesetzt, geschieht dies in dem Bewusstsein und der Inkaufnahme, dass für den verbleibenden Bedarfszeitraum dann nur noch weniger oder keine Leistungen mehr zur Verfügung stehen.

§ 24 Abs. 1 SGB II ist somit kein allgemeiner Auffangtatbestand für Mittellosigkeiten jedweder Art und damit keine systematische Lösung für wiederkehrende Finanznöte. Zudem würde eine wiederholte Darlehensgewährung dazu führen, dass für die betroffene Bedarfsgemeinschaft auf absehbare Zeit nicht die volle Leistung für den Regelbedarf gewährt würde, womit die Gefahr dauerhafter Bedarfsunterdeckung besteht und wiederkehrende Notsituationen die vorhersehbare Folge wären. Der SGB II Träger ist im Rahmen der Fürsorgepflicht aber gehalten, einer weiteren Verschärfung der Hilfebedürftigkeit als Folge von Rückzahlungsverpflichtungen vorzubeugen.

Für finanzielle Notlagen ohne besonderen Tatbestand, wurde daher der § 42 Abs. 2 SGB II ins Gesetz aufgenommen.

Für die Fälle, in denen sich die/der Hilfebedürftige als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 SGB II seinen Bedarf zu decken, kommt daher eine Änderung des Zahlungsrhythmus oder die Erbringung der Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen in Frage (§ 24 Abs. 2 SGB II).

Der Umstand der Mittellosigkeit aufgrund des vorzeitigen Verbrauchs der zur Verfügung stehenden Geldmittel allein rechtfertigt insofern kein Darlehen nach o.g. Vorschrift. Eine Abhilfe wäre hier, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, nur im Wege einer vorzeitigen Zahlung möglich (siehe Abschnitt [5.2.1](#)). Die Gewährung eines Darlehens hingegen ist abzulehnen.

5.2.2.1.5 Verlust oder Diebstahl

Anders ist der Fall bei Verlust oder Diebstahl zu beurteilen.

Ein Verlust oder Diebstahl liegt in der Regel nicht im selbstverantworteten Einflussbereich der/des Leistungsberechtigten. Anders als beim vorzeitigen Verbrauch war für die/den Leistungsberechtigte/n nicht erwartbar, dass keine finanziellen Mittel zur Bedarfsdeckung mehr zur Verfügung stehen, so dass ein unabweisbarer Bedarf vorliegen kann.

In diesen Fällen ist von der/dem Hilfesuchenden jeweils folgender Nachweis vorzulegen:

- **Diebstahl:** bei der Polizei erfolgte Diebstahlsanzeige
- **Verlust:** ausführliche, ausformulierte Stellungnahme zum Verlust

Zum Umgang mit Fällen wiederholter Vorsprachen und Geltendmachung von Mittellosigkeit wegen Diebstahl/Verlust wird auf den Abschnitt [5.2.3](#) verwiesen.

5.2.2.1.6 Bedarfsdeckung auf andere Art und Weise

Auch der Einsatz von ggf. vorhandenem (Schon)vermögen ist vorrangig gegenüber einer Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II ([s.a. Randnr. 24.1 Fachliche Weisung der BA zu § 24 SGB II](#)). Die Vermögensituation ist anhand der ausgefüllten Anlage VM zu prüfen.

Die vorgelegten Kontoauszüge bzw. Umsatzübersicht sind neben dem aktuellen Kontostand, welcher kein Guthaben oder nur ein geringeres Guthaben als der geltend gemachte Bedarf, ausweisen darf, genauestens hinsichtlich der Verwendung der Geldmittel zu prüfen. Ist ersichtlich, dass die/der Leistungsberechtigte vor kurzem u.a. noch Einkäufe von Lebensmitteln tätigte, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, ist grundsätzlich nicht von einer entsprechenden Notlage auszugehen.

Kann durch die Prüfung der Kontoauszüge bzw. Umsatzübersicht nicht festgestellt werden, ob kürzlich Lebensmitteleinkäufe stattgefunden haben oder können in Ermangelung eines Kontos keine Auszüge vorgelegt werden, ist durch die Kundin/den Kunden eine umfangreiche Antragsbegründung einzureichen, aus der hervorgeht, wie die Geldleistungen verwandt wurden, und ob der Lebensunterhalt durch vor kurzem getätigte Einkäufe noch sichergestellt ist.

5.2.2.2 Darlehensbewilligung

5.2.2.2.1 Gewährung als Sachleistung (Gutschein)

Die Bedarfsdeckung bei Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II erfolgt als Sach- oder Geldleistung. Auf welche Art das Darlehen erbracht wird, also das „Wie“ der Leistungserbringung, liegt im Ermessen des Leistungsträgers.

Angesichts des Umstandes, dass in den betreffenden Fällen das Darlehen zweckgebunden ist und damit die finanzielle Autonomie der/des Leistungsberechtigten insoweit einschränkt, wird die Gewährung als Sachleistung für sachgerecht erachtet.

Lediglich im absoluten Ausnahmefall, z.B. bei erforderlichen Zuzahlungen zu Medikamenten kommt eine Gewährung als Geldleistung in Betracht.

5.2.2.2.2 Höhe des Darlehens

Die Höhe des benötigten Bedarfs und damit des beantragten Darlehens ist bereits bei Antragstellung konkret vom Leistungsberechtigten zu benennen.

Das Darlehen ist in der Höhe auf den auf den Restmonat entfallenden, rechnerisch ermittelten Betrag ([Bürgergeldübersicht](#)) abzüglich etwaiger noch vorhandener finanzieller Mittel begrenzt. Der errechnete Betrag ist auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden. Wird ein geringerer Betrag beantragt, ist maximal dieser zu gewähren. Noch vorhandene finanzielle Mittel sind zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die/der Leistungsberechtigte spricht am 05.11.2024 vor und macht wegen Diebstahls des aus dem eingelösten Scheck vorhandenen Bargeldes Mittellosigkeit geltend. Sie/er ist alleinstehend und verfügt noch über 10,00 Euro Barreserven aus dem Vormonat.

Der im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Lebensmittel, Getränke, Tabakwaren beträgt 195,36 Euro.

Es ergibt sich ein auf den Restmonat rechnerisch ergebenden Bedarf von 170,18 Euro.

Abzüglich der noch verfügbaren Mittel von 10,00 Euro ergibt sich ein Betrag von 160,18 Euro, gerundet 161,00 Euro, der als Darlehen maximal gewährt werden kann.

5.2.2.2.3 Umsetzung und Bescheiderteilung

Die Entscheidung ist anhand des Prozesses und der Fachlichen Weisung zu treffen und in einer Entscheidungs- und Dokumentationsverfügung nachvollziehbar aktenkundig zu dokumentieren. Die Dokumentation muss neben den Entscheidungsgründen auch die Berechnung sowie die Höhe des zu bewilligenden Darlehens umfassen.

Das Darlehen ist in ALLEGRO als einmaliger Bedarf zu erfassen.

The screenshot shows the ALLEGRO software interface. On the left, there is a navigation menu with categories like 'Bedarfsgemeinschaft', 'Person', and 'Extras'. Under 'Person', there is a sub-menu for 'Einmalbedarfe' (One-time needs). The main window displays 'Einmalbedarfe' with a count of '(0)'. A dialog box titled 'Neuen Einmalbedarf anlegen' is open, showing a list of need types. The selected option is 'Darlehen unabweisbarer Bedarf'. Other options include 'Mietkaution', 'Erstausstattung der Wohnung', 'Erstausstattung mit Haushaltsgeräten', 'Erstausstattung für Bekleidung', 'Erstausstattung bei Schwangerschaft', and 'Erstausstattung bei Geburt'. The dialog also has fields for 'Bedarfsart:', 'Termin:', 'Betrag:', and 'Bemerkung:'. Buttons for 'Hilfe', 'OK', and 'Abbrechen' are visible at the bottom of the dialog.

Der bewilligte Betrag ist in ALLEGRO als Gutschein zu erfassen.

Hinweise zu Verfahren und praktischer Umsetzung der Gutscheinausstellung und Abrechnung sind in der Fachlichen Weisung 02/2022 „Verfahrensregelung zur Ausstellung und Abrechnung von Gutscheinen“ enthalten.

Die Regelungen zur Ausstellung von Lebensmittelgutscheinen im Hinblick auf Wechselgeld sind einzuhalten.

Über die darlehensweise Bewilligung ist ein Bescheid zu erteilen. Hierfür ist die lokale BK-Vorlage „Darlehensbescheid § 24 Abs. 1 SGB II bei Mittellosigkeit“ zu verwenden.

In den Bescheid sind zugleich die Regelungen zu Rückzahlung und Aufrechnung aufzunehmen. Diesbezüglich wird auf die fachliche Weisung der BA zu § 42a SGB II verwiesen.

5.2.2.3 Ablehnung Darlehen

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Darlehens und zur Dokumentation ist eine entsprechende Entscheidungs- und Dokumentationsverfügung zu erstellen und die Entscheidungsgründe nachvollziehbar aktenkundig zu dokumentieren.

Liegen die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung nicht vor, ist diese mittels lokaler BK-Vorlage „Ablehnungsbescheid vorfällige Zahlung und Darlehen“ abzulehnen.

Die Ablehnung des Darlehens ist ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.

5.2.3 Wiederholungsfälle / Eskalationsstufen, Folgen fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten

Die praktische Umsetzung mit den jeweiligen Prozessschritten ist dem Prozess „Verfahren bei geltend gemachter Mittellosigkeit“ im Prozesshandbuch zu entnehmen.

5.2.3.1 Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II im Fall wiederholter Vorsprachen wegen Mittellosigkeit

Eine wiederholte Vorsprache wegen Mittellosigkeit ist gegeben, wenn zwischen der letzten Vorsprache und der aktuellen Vorsprache weniger als zwölf Monate liegen. Beträgt der Abstand zwischen den Vorsprachen mehr als zwölf Monate, ist die aktuelle Vorsprache als eine „erstmalige Vorsprache“ zu behandeln.

Sofern man im Fall einer solchen wiederholten Vorsprache zu dem Ergebnis kommt, dass ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren ist, sind hierfür die Ausführungen unter 5.2.2.2.2 zu beachten.

Der ermittelte Betrag ist in Fällen wiederholter Vorsprachen nicht mehr in einer Summe als Darlehen zu gewähren. Um sicherzustellen, dass das Darlehen den Effekt erzielt, für den es bestimmt ist – den Kauf von Lebensmitteln zu ermöglichen – ist das Darlehen in Höhe des für den verbleibenden Monat bestehenden Bedarfs in wöchentlichen Teilbeträgen zu gewähren.

Hierfür ist bei der Vorsprache ein Darlehen für den ersten Teilbetrag zu gewähren, in ALLEGRO zu erfassen und mittels Darlehensbescheid aus lokaler BK-Vorlage zu bescheiden und im Anschluss daran ein fester Termin (Datum, Uhrzeit, Ansprechpartner) für die Folgeweche zu vereinbaren, an dem die nächste Auszahlung erfolgt. Die Terminierung erfolgt bei dem Team, dass die Entscheidung über die Beseitigung der Notlage getroffen hat.

Bei der dann folgenden terminierten Vorsprache ist der nächste Anteil als Darlehen zu erfassen, zu bescheiden und ggf. im Anschluss daran der nächste feste Termin für die kommende Woche zu vereinbaren, sofern der Monat dann noch nicht endet.

Das Darlehen ist auch in diesen Fällen entsprechend 5.2.2.2.1 als Sachleistung (Lebensmittelgutschein) zu gewähren. Je nach Betragshöhe ist der zu gewährende Darlehensbetrag ggf. auf mehrere Gutscheine aufzuteilen, um der / dem Leistungsberechtigten zu ermöglichen an mehreren Tagen einkaufen zu gehen oder auch verschiedene Geschäfte aufzusuchen (Lebensmittelmarkt und Drogerie).

Beachte Sonderfall: Medikamente, siehe hierzu Ausführungen unter 5.2.2.1.3.

Sofern ein Bedarf für rezeptpflichtige Medikamente geltend gemacht wird, ist hier über ein Darlehen in Geldleistung zu entscheiden.

5.2.3.2 Anhörung zur künftigen Auszahlung des Regelbedarfs

In jedem Fall, in dem bei wiederholter Vorsprache wegen Mittellosigkeit eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II erfolgt, ist neben der Abhilfe der Notlage auch zu einer künftigen Änderung des Zahlungsrhythmus anzuhören. Hierfür steht die lokale BK-Vorlage „Anhörung geänderte Auszahlung“ unter dem Ordner „Mittellosigkeit“ zur Verfügung.

Gemäß § 42 Abs. 1 SGB II sollen Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden.

Von dieser Soll-Vorschrift und der für den Regelfall vorgesehenen Zahlung „monatlich im Voraus“ kann der Leistungsträger nur in atypischen Fällen abweichen, und zwar sowohl von dem (monatlichen) Zahlungsrhythmus als auch von dem (Vorab)Zahlungszeitpunkt.

Ein atypischer Fall liegt vor, wenn tatsächliche Besonderheiten vorliegen, aufgrund derer der Zweck sich ins Gegenteil zu verkehren droht und wenn der Lebensunterhalt nur bei Zahlungen für kürzere Zeiträume effektiv gesichert werden kann. In einem solchen (atypischen) Fall, hat der Leistungsträger dann zu entscheiden, ob er der Regelform der Auszahlung (monatlich im Voraus) folgt oder von dieser abweicht. Insoweit steht ihm auf Rechtsfolgenseite ein Abweichungsermessen zu, dass er nach den § 39 Abs. 1 SGB I zu entnehmenden Grundsätzen auszuüben hat.

Bei der Ermessensentscheidung ist dabei der hinsichtlich des Zahlungszeitpunkts existenzsichernde Charakter der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie, hinsichtlich des Zahlungszeitraums, die mit der monatlichen Zahlung einhergehenden Dispositionsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten und die Anknüpfung an das Monatsprinzip zu beachten.

Sind die vorliegenden Besonderheiten derart gewichtig, dass die Verfehlung des Existenzsicherungsziels vorhersehbar und zu erwarten ist, kann dies zu einer Ermessensreduzierung führen und in der Folge zwingend zu einer vom Regelfall abweichenden Zahlungsweise führen.

In der Fallkonstellation, dass wiederholt Verlust bzw. Diebstahl als besonderer Grund für die Entstehung des unabweisbaren Bedarfs angegeben wird und daher eine Darlehensgewährung erfolgt, muss hier insofern von einer Art des unwirtschaftlichen Verhaltens ausgegangen werden, als dass die/der Leistungsberechtigte nicht die erforderliche Sorgfalt darauf verwendet, dies zu vermeiden. Der / die Leistungsberechtigte muss ebenso einen aktiven Beitrag dazu leisten, nicht wiederholt in eine gleichartige Lage zu geraten. Sofern diese Situation wiederholt in einem absehbaren Zeitraum auftritt, ist dies auch als fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten zu bewerten.

Beispiel:

Leistungsberechtigte A. spricht am 05.01. vor, da die Geldbörse mit der gesamten Regelleistung, die zu Beginn des Monats vollständig abgehoben wurde, verloren wurde.

Am 07.03. spricht A. erneut vor und führt eine ähnliche Situation aus. Wenn A. bereits eine negative Erfahrung mit dem vollständigen Abheben der Leistung und darauffolgenden Verlust gemacht hat, können keine plausiblen Gründe angeführt werden, die bei so einer zeitlichen Nähe einen derartigen Mangel an Sorgfalt und damit eine Wiederholung rechtfertigen können.

Aufgrund dieses Verhaltens ist dazu anzuhören, dass, sofern eine erneute Vorsprache innerhalb von 12 Monaten erfolgt, künftig der Zahlungsrhythmus der monatlichen Leistungen geändert wird und die/der Betreffende die Leistungen wöchentlich ausgezahlt bekommt.

Bei der vorliegenden Fallkonstellation erweist sich der / die Leistungsberechtigte auch aufgrund der besonderen Umstände, insbesondere dem wiederholten Verlust oder Diebstahl, als ungeeignet die vollen Leistungen entgegenzunehmen. Wenn ein solches Verhalten fortgesetzt wird, erscheint die Einteilung der Leistungen durch eine künftige Änderung des Zahlungsrhythmus das angebrachte Mittel, um das Ziel der Existenzsicherung zu erreichen.

Vor der tatsächlichen Änderung ist der/die Betroffene zunächst anzuhören. Damit soll der/die Betroffene zum einen über die Rechtsfolgen bei fortgesetztem unwirtschaftlichen Verhalten informiert werden, aber gleichzeitig wird auch der Raum gegeben, Stellung dazu zu beziehen und ggf. besondere Umstände des Einzelfalls darzulegen.

5.2.3.3 Änderung des Zahlungsrhythmus

In Fällen, in denen nach bereits erfolgter Anhörung zur Änderung des Zahlungsrhythmus erneut Mittellosigkeit geltend gemacht und ein Darlehen gewährt wird, ist neben der Abhilfe der Notlage zugleich auch eine künftige Änderung des Zahlungsrhythmus vorzunehmen.

Dies setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Vorsprache die Anhörung zur künftigen Auszahlung des Regelbedarfs noch Gültigkeit hat (innerhalb von zwölf Monaten seit der Anhörung).

Soweit der/die Leistungsberechtigte trotz der erfolgten Anhörung, sein/ihr Verhalten nicht geändert und durch entsprechende Sorgfalt dafür Sorge getragen hat, dass diese Situation sich nicht wiederholt und damit diese Art des unwirtschaftlichen Verhaltens fortgesetzt hat, ist aufgrund dieses Verhaltens künftig der Zahlungsrhythmus der monatlichen Leistungen zu ändern. Der/die Betreffende ist darüber zu informieren, dass die Leistungen ab dem nächsten beeinflussbaren Zahlungszeitpunkt für die Dauer von 3 Monaten wöchentlich ausgezahlt werden.

Unter wöchentlicher Auszahlung ist hier zu verstehen, dass die künftige Zahlung der Leistungen nicht mehr monatlich, sondern künftig wöchentlich im Voraus auf die bisher angegebene Zahlungsverbindung erfolgt.

Die Abwicklung in ALLEGRO erfolgt über die Funktionalität Gutscheine. Hierzu ist für jeden Monat des Fallzeitraumes über die Funktionalität Gutscheine ein separater Gutschein anzulegen. Nach der Anordnung des Leistungsfalles kann über die Gutscheinabrechnung eine individuelle (z. B.

wöchentliche) Auszahlung erfolgen. Der Zahlungsweg kann hierbei frei gewählt werden. Die rechtzeitige Auszahlung je nach Zahlweg ist hierbei mittels Wiedervorlage in der E-AKTE sicherzustellen.

Weiterführende Erläuterungen und Hinweise sind in der ALLEGRO-Wiki [Arbeitshilfe zur abweichenden Auszahlung der Bedarfe](#) zusammengefasst.

Die Entscheidung über die Änderung des Zahlungsrythmus ist wie oben beschrieben eine Ermessensentscheidung, die zu begründen ist.

Gesichtspunkte, die für diese Entscheidung sprechen, können sein:

- Durch das fortgesetzte Verhalten der/des Leistungsberechtigten wird der Zweck der Bedarfsdeckung zumindest teilweise verfehlt, da wiederholt eine Monatsleistung in kurzer Zeit verbraucht wurde
- Gerade die besonderen Umstände, die zum geltend gemachten Bedarf führen, lassen befürchten, dass der / die Leistungsberechtigte das Verhalten / diese Verhaltenszüge fortsetzt und dadurch ein kürzerer Zahlungsabstand ermessensgerecht ist, damit die Existenzsicherungsfunktion der Leistungen zum Tragen kommt

Über die Änderung des Zahlungsrythmus sowie die Dauer / der Zeitraum ist anhand der lokalen BK-Vorlage „Bescheid geänderte Auszahlung“ (Ordner „Mittellosigkeit“) ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Die getroffene Entscheidung ist darin nachvollziehbar zu begründen.

5.2.3.4 Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II im Fall wiederholter Vorsprachen wegen Mittellosigkeit während des geänderten Zahlungsrythmus

Sofern der Zahlungsrythmus aufgrund wiederholter Vorsprachen wegen Mittellosigkeit geändert wurde, ist bei entsprechender erneuter Vorsprache ein weiteres Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II abzulehnen.

Ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II kann nur gewährt werden, wenn ein vom Regelbedarf umfasster unabweisbarer Bedarf besteht. Die Unabweisbarkeit des Bedarfes ist zu verneinen, da die Leistungszahlung durch wöchentlichen Zahlungsrythmus unmittelbar bevorsteht.

Für die Ablehnung von Darlehen in diesen Fallgestaltungen steht die lokale BK-Vorlage „Ablehnungsbescheid vorfällige Zahlung und Darlehen“ zur Verfügung.

Mit der Auswahl des Ablehnungsgrundes „Leistungszahlung wöchentlich - Bedarf nicht unaufschiebbar“ wird diese Fallgestaltung mit entsprechender Ablehnungsbegründung dargestellt.

6. Inkrafttreten

Diese Fachliche Weisung tritt am 03.03.2025 in Kraft.

Geschäftsbereichsleiterin GB III
Leistungsgewährung